

Satzung der Stadt Osnabrück vom 13. Juni 2006 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 – Quartier Lotter Straße/Ernst-Sievers-Straße –

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 13. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Quartiers Lotter Straße/Ernst-Sievers-Straße durch Sanierungsmaßnahmen wird das im § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

Den Bereich zwischen Lotter Straße, Am Kirchenkamp einschließlich der Grünanlage der Augustenburger Straße, Auguststraße bis zur Katharinenstraße, in westlicher Richtung bis zum Grundstück Ernst-Sievers-Straße 26 und in nördlicher Richtung an dem Grundstück Augustenburger Straße 73 vorbei; weiter verläuft die Grenze hinter den an der Westseite des Gellertweges gelegenen Grundstücken bis zur Lotter Straße.

(2) Der Bereich des Sanierungsgebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osnabrück
Flur 188
Flurstücke 2/1, 66/1 teilw., 124/70

Flur 189
Flurstücke 1/3, 1/4 teilw., 5/4, 2/6, 2/9, 14/3, 14/5, 14/7 teilw., 14/8, 346/2, 347/2, 402/2, 403/2, 522/2, 526/2, 527/2.

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte 1 : 2.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 216, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr – 17.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.